

Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung)

(in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 1993 (Beschluss Nr. 85) mit späteren Änderungen zuletzt durch Beschluss Nr. 0077 vom 11. März 2021)

Erster Teil Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.

(3) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden ein.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ verleihen (§ 28 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung, § 7 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden).

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 3 Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehen werden.

§ 4**Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden**

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann an Personen, die einer Anerkennung würdig sind, die Bürgermedaille verleihen. Die Bürgermedaille kann verliehen werden:

1.1. in Gold

- nach mindestens 12 Jahren

1.1.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.1.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen bei einer herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeit,

1.2. in Silber

- nach mindestens 8 Jahren

1.2.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.2.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,

- nach mindestens 12 Jahren

1.2.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaft Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.2.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,

1.2.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,

1.2.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragenden Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit,

1.3. in Bronze

- nach mindestens 6 Jahren

1.3.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.3.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,

- nach mindestens 8 Jahren

1.3.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaft Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.3.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,

1.3.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,

1.3.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragenden Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit.

1.4. In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.

1.5. In den Fällen 1.2.4. und 1.3.4. muss das Ehrenamt kontinuierlich durchschnittlich 3 Stunden pro Woche ausgeübt und durch zwei glaubhafte Versicherungen Dritter bestätigt werden.

1.6. An ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger/Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, kann auch die Bürgermedaille in Silber oder Bronze verliehen werden.

1.7. Bei herausragenden Verdiensten kann in den Fällen 1.2. und 1.3. auch die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.

2. Mit der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.

3. Für diejenigen Mitglieder der städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat) sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und

Interessengemeinschaften Behinderter, bei denen eine Ehrung nach Ziffer 1 nicht erfolgt, ist ein Geschenk vorgesehen.

§ 4 a Wiesbadener Lilie

(1) Personen, die sich herausragende Verdienste zum Wohl der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger erworben haben, können durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der „Wiesbadener Lilie“ ausgezeichnet werden. Voraussetzungen für die Auszeichnung sind der deutlich über ein übliches Maß hinausgehende Einsatz für soziale, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder integrative Maßnahmen und ein Engagement über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

(2) Geehrt werden können nur in Wiesbaden mit einem Wohnsitz gemeldete Personen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Die „Wiesbadener Lilie“ kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung ist auf drei Auszeichnungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Stadtplakette

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- a) bei 50-jährigen Jubiläen in Bronze,
- b) bei 75-jährigen Jubiläen in Silber,
- c) bei 100-jährigen Jubiläen in Gold,
- d) bei 125-jährigen Jubiläen in Gold mit einem Zirkonia,
- e) bei 150-jährigen Jubiläen in Gold mit zwei Zirkonia,
- f) bei 175-jährigen Jubiläen in Gold mit drei Zirkonia.
- g) Für alle weiteren Jubiläen im 25-jährigen Abstand wird jeweils ein weiterer Zirkon auf der Goldenen Stadtplakette angebracht.

§ 6 Beschreibung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette

Maßgebend für die Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette sind die als Anlage beigefügten Beschreibungen.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats und ein Präsent.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenhochzeit (70 Jahre)

(3) Für Altersjubilare gilt die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 8

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können – in besonderen Fällen – von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden.

§ 8a

Aberkennung einer Ehrung

Eine Ehrung gemäß den §§ 1 bis 5 und 8 kann das Gremium, welches über die Ehrung entschieden hat, wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen. Es hat dem/der Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Kulturpreis, sportliche Ehrungen

Für die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Wiesbaden und für sportliche Ehrungen gelten die besonderen Bestimmungen.

Zweiter Teil Verfahrensvorschriften

§ 10

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1),
- b) der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“ (§ 2),
- c) der Ehrenplakette (§ 3),
- d) der Bürgermedaille in Gold (§ 4 Ziffer 1.1. und 1.4.).¹

(2) Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze (§ 4 Ziffer 1.2. und 1.3.). Über die Ehrung „Wiesbadener Lilie“ (§ 4 a) entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(3) Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Ehrungen nach § 8 zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 bis 5 nicht in Betracht kommt.

¹ Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold ist gem. § 50 Abs. 1 HGO widerruflich auf den Ältestenausschuss übertragen worden.

(4) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.

(5) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“, der Ehrenplakette, der Bürgermedaille und der „Wiesbadener Lilie“ unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

(6) Sachbearbeitende Stelle ist das Dezernat I/Protokoll.

(7) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

Impressum:

Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters

oberbuergemeister@wiesbaden.de

Telefon: 0611 312921

Geändert durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 1993 (Nr. 0305), vom 12. Juni 2002 (Nr. 0216a), vom 8. November 2018 (Nr. 0452) und vom 11. März 2021 (Nr. 0077).